

Kommentierte Übersicht der Tatbestände der ANAG – Widerhandlungen



Ausländeramt des Kantons St.Gallen

[Dr.iur. Bruno Zanga](#)

[lic.iur. Camillus Guhl](#)

Stand: 09.02.2005

Inhaltsverzeichnis

I. Stichwortverzeichnis

II. Begriffserklärungen

1. Erwerbstätigkeit
2. Stellenantritt
3. Drittstaaten / EG/EFTA-Staaten / Neue EU-Staaten

III. Einzelne Tatbestände

1. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ohne Meldung/Bewilligung
2. Stellenantritt ohne Meldung/Bewilligung bei rechtmässigem Aufenthalt
3. Stellenantritt ohne Bewilligung bei widerrechtlichem Aufenthalt
4. Zulassung zum Stellenantritt ohne Meldung/Bewilligung
5. Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebentätigkeit
6. Unrechtmässige Vermittlung einer ausländischen Arbeitskraft ohne Bewilligung gegen Entgelt
7. Stellenwechsel ohne Bewilligung
8. Duldung der Erwerbstätigkeit durch den Arbeitgeber (Handeln ohne Vorsatz)
9. Duldung durch den Logisgeber (Missachten der Meldepflicht)
10. Missachten der Grenzgängerbestimmungen
11. Nichtgenügen der Pflicht der An- oder Abmeldung im Kanton
12. Widerrechtliche Einreise in die Schweiz
13. Beihilfe zur widerrechtlichen Einreise in die Schweiz
14. Verweisungsbruch
15. Missachtung einer Einreisesperre (widerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz)
16. Einreise ohne Visum
17. Einreise ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung
18. Widerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz
19. Beihilfe zu widerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz
20. Nichteinhalten der Anmeldepflicht durch den Ausländer

21. Nichterneuerung der Jahresaufenthaltsbewilligung, Nichtausreise nach Ablauf der Bewilligung
22. Nichtverlängern der Kontrollfrist des Ausländerausweises C
23. Fremdenpolizeiliche Ausweispapiere: Fälschen oder unrechtmässige Verwendung
24. Missachtung der Eingrenzung / Ausgrenzung
25. Nichtunterziehen der grenzärztlichen Untersuchung

IV. Anhang: Merkblatt "Tätigkeit ausländischer Unternehmen in der Schweiz – Dienstleistungsverkehr über die Grenze"

Hinweis: Dieses Merkblatt dürfte auf Grund der bilateralen Verträge und der damit einhergehenden arbeitsmarktlichen Meldepflicht für Dienstleistungserbringungen unter 90 Tagen nicht mehr praxisrelevant sein.

I. Stichwortverzeichnis

A

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Anmeldepflicht | 20 |
| Arbeitgeber | 4, 8 |
| Arbeitnehmer | 2, 3, 5 |
| Arbeitsmarktliche Meldepflicht | 1, 2, 4 |
| An- und Abmeldung im Kanton | 11 |
| Ausgrenzung | 24 |
| Ausweispapiere | 23, 12 |
| Aufenthalt (widerrechtlicher) | 18, 19, 3 |

B

| | |
|----------------------------------|--------|
| Bewilligungspflicht | 4, 18 |
| Bewilligungsablauf | 21 |
| Bewilligung (Erneuerungspflicht) | 21, 22 |
| Beihilfe (Einreise) | 13 |
| Beihilfe (Aufenthalt) | 19 |
| Beihilfe (Fälschen von Papieren) | 23 |

C

D

E

| | |
|----------------|---------|
| Eingrenzung | 24 |
| Einreise | 12 - 17 |
| Einreisesperre | 15 |

F

| | |
|------------------------------|----|
| Familiennachzug, unerlaubter | 18 |
| Fälschen von Ausweispapieren | 23 |

G

| | |
|-----------------------------|--------|
| Grenzärztliche Untersuchung | 25 |
| Grenzgänger | 10, 18 |

H

I

J

K

| | |
|----------------|----|
| Kantonswechsel | 11 |
|----------------|----|

L

| | |
|------------------|----|
| Landesverweisung | 14 |
| Logisgeber | 9 |

M

| | |
|---|---------|
| Meldepflicht (Arbeitsmarktliche, neu seit 1.6.2004) | 1, 2, 4 |
| Meldepflicht (Ausländer) | 20 |
| Meldepflicht (Logisgeber) | 9 |
| Meldepflicht (Kantonswechsel) | 11 |
| Meldepflicht (Stellenwechsel) | 7 |
| Meldepflicht (Nebentätigkeit) | 5 |

N

| | |
|-------------------------|---|
| Neben(erwerbs)tätigkeit | 5 |
|-------------------------|---|

O

P

Q

R

S

| | |
|--|------------|
| Stellenwechsel | 7 |
| Stellenantritt | 1, 2, 3 |
| Selbstständige Erwerbstätigkeit | 1 |
| Schwarzarbeiter | 1, 2, 3, 5 |
| Schwarzarbeitgeber | 4 |
| T | |
| U | |
| Unerlaubter Familiennachzug | 9 |
| Unselbstständige Erwerbstätigkeit | 2, 3 |
| V | |
| Visumpflicht | 16 |
| Verweisungsbruch | 14 |
| Verwendung, unrechtmässige von Ausweispapieren | 23 |
| Vermittlung von Arbeitskräften | 6 |
| Verlängerungspflicht | 21, 22 |
| Vorzeitige Einreise (andere) | 12, 16, 17 |
| W | |
| Widerrechtlicher Aufenthalt | 18 - 21 |
| Widerrechtliche Einreise | |
| X | |
| Y | |
| Z | |
| Zusicherung | 17 |

II. Begriffserklärungen

1. Erwerbstätigkeit

-> Vgl. die Definition in den Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Ausländerfragen zu Einreise, Aufenthalt und Niederlassung, Ziff. 431.

Der Begriff «Erwerbstätigkeit» wird sehr weit gefasst, damit möglichst viele der zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer unter die Bestimmungen für Erwerbstätige fallen (arbeitsmarktliche Vorschriften; zahlenmässige Steuerung). Danach ist eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit immer dann als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 6 der Verordnung zur Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) zu betrachten, wenn sie in der Regel entgeltlich ausgeübt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit im konkreten Fall vollständig unentgeltlich geschieht oder ob eine geringfügige Entschädigung ausgerichtet wird, die nur zur Deckung der nötigsten Lebensbedürfnisse (Essen, Unterkunft) ausreicht.

In Art. 6 Abs. 2 BVO werden verschiedene Tätigkeiten, die als Erwerbstätigkeit zu klassieren sind, nicht abschliessend aufgeführt. Sie sollen helfen, die Definition im Einzelfall durch Vergleichsüberlegungen zu erleichtern.

2. Stellenantritt

-> Vgl. die Definition in den Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Ausländerfragen zu Einreise, Aufenthalt und Niederlassung, Ziff. 431.

Als Erwerbstätigkeit *mit* Stellenantritt gilt eine Tätigkeit zu Gunsten eines Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz oder einer in der Schweiz niedergelassenen Firma mit Sitz im Ausland sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anlagen in der Schweiz. In diesen Fällen muss für die Einreise ein Visum oder eine Zusage der Aufenthaltsbewilligung beantragt werden (Drittstaatsangehörige) oder bei Stellenantritten EU/EFTA unter drei Monaten vorgängig eine arbeitsmarktliche Meldung erbracht werden.

Als Erwerbstätigkeit *ohne* Stellenantritt gilt die Tätigkeit in der Schweiz für einen Arbeitgeber im Ausland oder für einen Betrieb mit Sitz im Ausland (zum Beispiel als Handelsreisender, Warenlieferanten oder als Aussteller an einer internationalen Messe) sowie die selbständige Erwerbstätigkeit ohne Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz. Eine Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn eine solche Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen während mehr als acht Tage innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen oder bei EU/EFTA während mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausgeübt wird (Art. 2 Abs. 6 ANAV). Die gleichen Kriterien sind für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anwendbar.

Links:

- Weisungen ANAG:
http://www.auslaender.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/inhalt_d.asp
- Weisungen VEP: [Weisungen VEP](#)

3. Drittstaaten / EU-EFTA-Staaten / Neue EU-Staaten?

Drittstaaten:

Unter Drittstaaten versteht man alle jenen Nationen, die **nicht** Mitglied der Europäischen Union oder der EFTA sind. Für diesen Personenkreis gilt das ANAG sowie die BVO: Grundsätzlich werden nur hochqualifizierte Spezialisten auf dem Arbeitsmarkt oder Personen im Familiennachzug in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Neue EU-Staaten:

Seit dem 1. Mai 2004 sind

-> *Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern*

Mitglied der Europäischen Union (EU). Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit der Schweiz mit den bisherigen EU-Staaten gilt jedoch nicht für diese neuen Staaten. Hierzu muss zuerst ein Zusatzprotokoll in Kraft treten, womit frühestens per Mitte 2005 zu rechnen ist und ein allfälliges Referendum entgegenstehen könnte. Bis dahin können aus den zehn neuen EU-Staaten nur hochqualifizierte Arbeitskräfte (Inländervorrang, volle arbeitsmarktliche Kontrolle) in der Schweiz zugelassen werden, erwerbslose Wohnsitznahme ist nicht ohne weiteres möglich. Der Bund stellt jedoch für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolles jährlich 700 Jahres- und 2500 Kurzaufenthalter-Kontingente für Personen aus den zehn neuen EU-Staaten zur Verfügung.

EU/EFTA-Staaten:

Angehörige der am 1. Juni 2002 bestehenden EU/EFTA-Staaten können sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen berufen:

-> *EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. EFTA-Staaten: Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.*

III. Einzelne Tatbestände

1. Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Meldung/Bewilligung

-> *Erwerbstätigkeit: Art. 6 BVO. Meldepflicht: Art. 3 Abs. 3 ANAG, Art. 2 Abs. 6 ANAV. Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt: Art. 3 Abs. 8 ANAV; Arbeitsmarktliche Meldepflicht Art. 9 Abs. 1 VEP*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 6 ANAG i.V.m. Art. 54 BVO.*

Zu beachten ist, dass bei selbstständiger Erwerbstätigkeit von Drittausländern der Ausländer während insgesamt 8 von 90 Tagen auch ohne behördliche Bewilligung dieser Erwerbstätigkeit nachgehen kann (*Strassenmusikanten*). Im Falle von EU/EFTA-Staatsangehörigen muss ab dem 9 Tag eine arbeitsmarktliche Meldung erbracht werden und erst ab dem 90 Arbeitstag pro Kalenderjahr um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung ersucht werden.

EU/EFTA:

Arbeitsmarktlich meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes. **Eine Bewilligungspflicht** ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, Arbeitsverleih oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.

Drittausländer:

Eine Ausnahme besteht in der Baubranche: Hier ist auch selbstständige Erwerbstätigkeit immer ab dem ersten Tag bewilligungspflichtig.

(Achtung neue Praxis aufgrund des Bundesgerichtes!)

Es stellt sich in der Praxis oft die Frage, ob nicht visumpflichtige Ausländer von denjenigen Ausländern zu unterscheiden sind, die mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Visumpflicht (*und nur dann*) unterliegen. Solche Länder gibt es übrigens viele (*siehe Schweizerische Ausweis- und Visumvorschriften im Handbuch Visumserteilung des Bundesamtes für Ausländerfragen*). Gemäss Ansicht des BFA können auch diese Personen während 8 Tagen innerhalb von 90 Tagen visumfrei einreisen und ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wir hingegen haben bisher die Ansicht vertreten, dass zumindest für die Einreise das Visum vorliegen muss. Dies hatte zur Folge, dass u.E. eine Verzeigung wegen illegaler Einreise erfolgen musste. Nachdem nun das Bundesgericht im Entscheid [BGE 128 IV 117 E. 9](#) festgehalten hat, dass die Legalität bzw. Illegalität der Einreise sich nach der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen im Zeitpunkt der Einreise selbst beurteilt, muss diese Praxis aufgegeben werden.

Reist beispielsweise ein Ausländer, der nur dann der Visumpflicht unterliegt wenn er einer Erwerbstätigkeit nachgeht – der mit anderen Worten als Tourist nicht der Visumpflicht untersteht – ohne Visum ein, kann er nicht wegen illegaler Einreise verzeigt werden, selbst wenn er nach der Einreise in die Schweiz

einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht und deswegen eigentlich der Visumpflicht unterliegen würde..

2. Stellenantritt ohne Meldung/Bewilligung bei rechtmässigem Aufenthalt

-> *Verpflichtungen und Fristen: Art. 9 Abs. 1 VEP*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 6 ANAG*

Drittausland:

Eine Bewilligungspflicht besteht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt nach 8 innerhalb von 90 Tagen. Unselbstständige Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt ist ab dem 1. Tag bewilligungspflichtig. Grundsätzlich muss der Ausländer, wenn er zum Zwecke des Stellenantrittes in die Schweiz reist, bereits die entsprechenden Einreisevoraussetzungen (*Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung, Visum*) erfüllen, da ansonsten bereits die Einreise widerrechtlich ist. Erfolgte die Einreise jedoch rechtmässig (*Tourist bzw. mit erforderlichen Papieren*) oder tritt er eine andere als die bewilligte Stelle an, liegt lediglich ein Stellenantritt ohne Bewilligung vor. Er darf die Stelle erst antreten, wenn die fremdenpolizeiliche Bewilligung vorliegt.

EU/EFTA:

a.) Meldepflicht

Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit: **Arbeitsmarktlich meldepflichtig** ab dem ersten Tag sind unselbständige Tätigkeiten mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber (bis maximal 3 Monate), im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes ebenfalls ab dem ersten Tag und selbständige Dienstleistungserbringung im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes **ab dem 8. Tag**. Die Stelle darf sofort nach Vornahme der Meldung angetreten werden.

b.) Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber für mehr als drei Monate ausgeübt wird sowie bei einer Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, Arbeitsverleih oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren). Um die Personen mit Bewilligungspflicht in Bezug auf den Zeitpunkt des Stellenantrittes nicht schlechter zu stellen als Personen mit Meldepflicht, sollte es genügen, wenn vor dem Stellenantritt ein Gesuch bei uns eingereicht wurde. Diese Einschränkung gilt jedoch nur bei EG- und EFTA-Staatsangehörigen und nicht bei Drittausländern (siehe oben).

Beispiele aus der Praxis:

- *Ein ausländischer Student beginnt neben dem Studium zu arbeiten.*
- *Ein generell nicht visumpflichtiger Tourist beginnt während der bewilligungsfreien Aufenthaltszeit (i.d.R. Besuchsaufenthalt von 3 Monaten) zu arbeiten*
- *Eine deutsche Frau beginnt in einem Restaurant zu servieren um dort einen Engpass von 2 Monaten zu überbrücken, ohne die arbeitsmarktliche Meldung vorzunehmen*

Im Gegensatz zum Arbeitgeber existiert für den Arbeitnehmer keine spezielle Strafbestimmung für den Fall der Schwarzarbeit, neben der Sanktion nach Art. 23 Abs. 6 ANAG wird der Ausländer ggf. einzig zur Wiederausreise aus der Schweiz verhalten (*vgl. Art. 3 Abs. 3 ANAV i.V.m. Art. 17 Abs. 2 ANAV*)

3. Stellenantritt ohne Bewilligung bei widerrechtlichem Aufenthalt

-> Anmeldepflicht: Art. 2 Abs. 1 ANAG. Bewilligungserfordernis: Art. 3 Abs. 3 ANAG.

-> Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 al. 4 und ggf. al. 5 ANAG

Drittausländer:

Indem ein Ausländer ohne Bewilligung bei einem oder verschiedenen Leuten Arbeiten oder Gelegenheitsarbeiten ausführt, erfüllt er den Tatbestand des Stellenantrittes ohne Bewilligung (vgl. zum Begriff des Stellenantritts oben II.). Verweilt der Ausländer zum Zeitpunkt des Stellenantrittes zusätzlich widerrechtlich in der Schweiz, wirkt sich diese Kombination für den Betroffenen nachteiliger aus als die Konstellation des Stellenantrittes ohne Bewilligung bei rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz (vgl. oben). Diese Kombination liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer bereits zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ohne die erforderlichen Papiere in die Schweiz eingereist ist oder nach dem Ablauf seiner bewilligungsfreien Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu arbeiten beginnt. Hier gilt es ebenfalls zu beachten, dass, im Gegensatz zum Arbeitgeber, für den Arbeitnehmer (Schwarzarbeiter) keine gesonderten Strafbestimmungen existieren.

EU/EFTA:

Einzig denkbare Fälle sind Aufenthalt in der Schweiz ohne Bewilligung trotz Einreisesperre oder Aufenthalt ohne Bewilligung über 3 Monate, da nach drei Monaten jeglicher Aufenthalt (selbst derjenige als Tourist) bewilligungspflichtig wird.

Beispiel aus der Praxis:

- Ein Ausländer reist als Tourist (wofür er kein Visum benötigt) in die Schweiz ein. Wäre er zum Antritt einer Stelle eingereist, würde er jedoch ein Visum benötigen. Nach zwei Wochen Aufenthalt als Tourist beginnt er zu arbeiten. Der Ausländer tritt nun nicht nur eine Stelle ohne Bewilligung an, sondern ist in diesem Fall auch - ohne das für einen Stellenantritt erforderliche Visum - rechtswidrig in die Schweiz eingereist, womit sein Aufenthalt mit dem Stellenantritt ohne Bewilligung nachträglich widerrechtlich wird.

4. Zulassung zum Stellenantritt ohne Meldung/Bewilligung

-> *Versäumte Pflichten: Art. 10 BVO, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 ANAG.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 und Abs. 4, ev. Abs. 5, Art. 23 Abs. 6 ANAG.*

Diese Strafbestimmung bezüglich Schwarzarbeit umfasst lediglich den Arbeitgeber. Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer ohne Bewilligung, ist er wegen Verletzung der ihm vom Gesetz auferlegten Sorgfaltspflicht nach Art. 23 Abs. 4 oder Abs. 5 ANAG zu bestrafen. Der Arbeitnehmer hingegen kann lediglich wegen Stellenantritt ohne Bewilligung nach Art. 23 Abs. 6 ANAG bestraft werden (siehe oben), da eine spezielle Strafbestimmung im ANAG für den Schwarzarbeiter selbst fehlt.

Seit 1. Juni 2004 ist für Arbeitskräfte der EU-15 (bisherige EU-Staaten ohne die im Mai 2004 neu dazugekommenen EU-Staaten) für Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber bis zu 3 Aufenthaltsmonaten bzw. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr für Entsandte/Selbständige Arbeitskräfte die in der Schweiz einen Auftrag ausführen lediglich noch eine **arbeitsmarktliche Meldepflicht** beim IMES/SECO oder zuständigen kantonalen AfW notwendig. Zulassung zum Stellenantritt von EU-15/EFTA-Angehörigen unter 3 Aufenthaltsmonaten ohne arbeitsmarktliche Meldepflicht haben für den Arbeitgeber Sanktionen nach Art. 23 Abs. 6 zur Folge.

Es muss kein Arbeits- oder sonstiger Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Fremdenpolizeilich genügt ein **faktisches** Arbeitsverhältnis. Massgebliches Beurteilungskriterium ist die direkte Weisungsgebundenheit, d.h. der „Arbeitnehmer“ nimmt von seinem „Arbeitgeber“ Weisungen in Bezug auf die Art und Weise der auszuführenden Arbeit entgegen.

Beispiele aus der Praxis:

- *Eine ausländische Musikgruppe tritt in einem Lokal auf. Der Wirt bestimmt die Einzelheiten des Auftritts. Es liegt ein Stellenantritt vor.*
- *Elton John tritt im Espenmoos auf. Er braucht keine arbeitsmarktliche Meldung vorzunehmen, wenn seine Erwerbstätigkeit 8 Tage innerhalb von 90 Tagen nicht übersteigt, und braucht keine Bewilligung, solange er nicht mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr auftritt. Er ist zweifellos selbstständig tätig.*

Die Strafbestimmung findet nur Anwendung zur Bestrafung des in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers unselbstständiger Arbeit. Führt beispielsweise ein Ausländer in der Schweiz Garantearbeiten im Auftrage einer ausländischen Firma ohne Bewilligung während mehr als 8 Tage (*selbstständige bzw. direkte Tätigkeit für ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz gilt als Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt und ist bewilligungsfrei während 8 Tagen innerhalb von 90 Tagen (Drittland) bzw. während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr*), kann der Schweizer, für den die Garantearbeit geleistet wird, nicht verzeigt werden, sondern ggf. lediglich wegen Erleichtern des rechtswidrigen Verweilens im Lande (Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG).

Auch der Schweizer Auftraggeber (Auftrag im obligationenrechtlichen Sinne an ein Unternehmen mit Sitz im Ausland zur Ausführung in der Schweiz) ist kein Arbeitgeber im fremdenpolizeilichen Sinn und kann i.d.R. mangels gesetzlicher Grundlage nicht angezeigt werden, wenn die ausländischen Arbeiter über keine Bewilligung verfügen oder der arbeitsmarktlichen Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Grenzfall: Das vom Schweizer beauftragte Unternehmen mit Sitz im Ausland ist ein "Ein-Mann-Betrieb", d.h. der Beauftragte untersteht faktisch direkt den Weisungen des Schweizlers, was diesen sowohl in die Rolle als Auftraggeber als auch als Arbeitgeber drängt. Oftmals sind das genau diejenigen Personen, die durch Agenturen vermittelt werden.

5. Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebentätigkeit

-> *Erwerbstätigkeit: Art. 6 BVO. Meldepflicht: Art. 3 Abs. 3 ANAG. Abgrenzung Bewilligungspflicht: Art. 3 Abs. 6 ANAV.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 6 ANAG, Art. 54 BVO.*

Verfügt der Ausländer über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung und übt er diese Stelle bewilligungsgemäss aus, muss er für die Ausübung einer zusätzlichen Nebentätigkeit – auch wenn sie nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) ausgeübt wird – auf jeden Fall vor Stellenantritt um eine gesonderte Bewilligung ersuchen. Unterlässt er dies, findet die Bestrafung nach Art. 23 Abs. 6 ANAG Anwendung. Gleiches gilt, wenn die Nebenerwerbstätigkeit für zwei verschiedene Arbeitgeber ausgeführt wird. Hier ist u.E. stets von der Bewilligungspflicht von Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit auszugehen.

Merke: Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C oder mit einer EU/EFTA-Bewilligung jeglicher Kategorie (sofern nicht erwerbsloser Aufenthalt) können bewilligungsfrei eine Nebentätigkeit ausüben.

In der Praxis schwer zu unterscheiden ist, wann eine Nebentätigkeit noch von der bereits erteilten Bewilligung der Haupttätigkeit erfasst wird, und wann nicht mehr:

Beispiele aus der Praxis:

- *Arbeitet ein Maurer am Wochenende nebenbei als Coiffeur, ist dies klar bewilligungspflichtig, wie auch der Fall, dass ein Fabrikarbeiter nebenbei als Hauswart tätig ist.*
- *Ein Grenzfall stellt die Variante des Lastwagenchauffeurs dar, der am Wochenende als Carchauffeur beim gleichen Arbeitgeber arbeitet. Hier liegt u.E. keine bewilligungspflichtige Nebenerwerbstätigkeit vor.*

6. Unrechtmässige Vermittlung einer ausländischen Arbeitskraft ohne Bewilligung gegen Entgelt

-> *Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11). Auslandsvermittlung: Art. 2 Abs. 3 und 4 AVG. Pflicht zur Beachtung des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus: Art. 21 AVG.*

-> *Strafbestimmung: Art. 39 Abs. 1 lit. b AVG, Art. 39 Abs. 3 AVG, Art. 23 ANAG.*

Neben der Vermittlung von Arbeitskräften aus dem Ausland wird auch die Vermittlung eines Ausländers, der sich in der Schweiz aufhält, aber noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist, als sog. Auslandsvermittlung betrachtet. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich (oder fahrlässig) als Vermittler oder Verleiher Ausländer entgegen den ausländerrechtlichen Vorschriften vermittelt oder als Arbeitnehmer anstellt. Vorbehalten bleibt eine zusätzliche Bestrafung nach Artikel 23 ANAG.

Sich bereits mit einer gültigen Bewilligung in der Schweiz befindliche EU/EFTA-Ausländer besitzen - vorbehältlich der Kontingentierung - einen Anspruch auf eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Entsprechend kommen obige Bestimmungen nicht zur Anwendung.

7. Stellenwechsel ohne Bewilligung

-> *Bewilligungspflicht: Art. 3 Abs. 3 ANAG. Art. 29 Abs. 1 BVO. Stellenwechsel: Art. 3 Abs. 6 ANAV.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 6 ANAG i.V.m. Art. 54 BVO*

Will eine Ausländer eine andere als die ihm bewilligte Tätigkeit ausüben, muss er hierfür um eine neue Bewilligung nachsuchen (*Ausnahmen siehe Anhang 1.*). Geht der Ausländer von unselbständiger Erwerbstätigkeit zur selbstständigen Erwerbstätigkeit über, muss er in jedem Fall um eine neue Bewilligung ersuchen. Besitzt der Ausländer eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, entfällt die Bewilligungspflicht (*vgl. Art. 3 Abs. 10 ANAV*).

Besitzt der Ausländer eine EU/EFTA-Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, entfällt die Bewilligungspflicht, da die bilateralen Verträge den Grundsatz der beruflichen Mobilität beinhalten. Eine einmal bewilligte Person kann somit wie ein Schweizer(in) oder eine ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung die Stelle ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung wechseln.

Merke: Wird jedoch gleichzeitig mit dem Stellenwechsel einer EU/EFTA-Person auch der Wohnort verlegt, muss gemäss den geltenden Bestimmungen innert 8 Tagen nach Wohnsitznahme am neuen Wohnort der kommunalen Anmeldepflicht (Einwohneramt) nachgekommen werden. Entsprechend wird in diesem Fall dann auch die Ausländerbewilligung auf die neue Wohnadresse mutiert.

8. Duldung der Erwerbstätigkeit durch den Arbeitgeber (Handeln ohne Vorsatz)

-> *Pflichten: Art. 3 Abs. 3 ANAG, Art. 13 Abs. 4 ANAV. Art. 10 BVO.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 4, Abs. 5 ANAG i.V.m. Art. 54 BVO.*

Zu unterscheiden sind Konstellationen, wo der Arbeitgeber weiss oder wissen sollte, dass der Ausländer kontrollpflichtig ist, und solche, wo der Arbeitgeber annehmen konnte, dass eine entsprechende Bewilligung vorhanden ist. Letztere Konstellation ist jedoch selten und ausserordentlich, fällt es doch in den Pflichtenkatalog eines jeden Arbeitgebers, solche Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

EU/EFTA-Arbeitskräfte verfügen - nach erstmaliger Zulassung auf dem Arbeitsmarkt - über schweizweite berufliche Mobilität. Eine solcher Stellenwechsel ist nicht mehr Meldepflichtig für den Arbeitgeber, sofern die betroffene EU/EFTA-Arbeitskraft bereits auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zugelassen ist.

9. Duldung durch Logisgeber (Missachten der Meldepflicht)

-> *Meldepflicht*:: Art. 2 Abs. 2 ANAG, Art. 2 ANAV, Art. 24 VEA, Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212).

-> *Strafbestimmungen*: Art. 23 Abs. 6 (Übertretung), Art. 23 Abs. 1 al. 5 oder Art. 23 Abs. 2 ANAG (Vergehen) i.V.m. Art. 28 VEA i.V.m. Art. 4 der Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer (SR 142.212).

Erfolgt die Beherbergung des Ausländers gegen Entgelt, ist der Logisgeber verpflichtet, unverzüglich seiner Meldepflicht nachzukommen. Anderenfalls muss der Logisgeber seiner Meldepflicht innert einem Monat nachkommen (in der ANAV so vorgesehen, jedoch kaum so in der Praxis umgesetzt. Bei unentgeltlicher Beherbergung sollte jedoch immer dann strafrechtlich eingeschritten werden, wenn der Aufenthalt des ausländischen Gastes mehr als 90 Tage gedauert hat.). Ebenfalls in den *theoretischen* Pflichtenkatalog des Logisgebers fällt, den Wegzug eines Ausländers, den er länger als einen Monat beherbergt hat, innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Praxis zieht meist die Beurteilung der Missachtung der Meldepflicht als Übertretung im Sinne von Art. 23 Abs. 6 ANAG wegen Missachtung der entsprechenden Meldepflicht nach sich, in schweren und bezüglich dem Zeitmoment langen Fällen kann die schärfere Bestrafung der Beihilfe zu widerrechtlichem Aufenthalt zum Zuge kommen.

Merke bei EU/EFTA-Ausländern: Kurzfristige Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber (max. drei Aufenthaltsmonate pro Kalenderjahr), entsandte Arbeitskräfte und selbständig Erwerbstätige (max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr) müssen nur die arbeitsmarktliche Meldepflicht vorgängig erfüllen. **Es ist keine Anmeldung bei der Gemeinde notwendig. Entsprechend keine Meldepflicht für Logisgeber.**

10. Missachten der Grenzgängerbestimmungen

-> *Pflichten des Grenzgängers: Art. 23 Abs. 3 BVO.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 6 ANAG i.V.m. Art. 54 BVO.*

Grenzgängerbewilligungen werden grundsätzlich nur an EU/EFTA-Angehörige erteilt. Der Grenzgänger muss im geltenden Recht täglich oder mindestens wöchentlich an seinen Wohnort im Ausland zurückkehren und darf grundsätzlich keine Arbeit ausserhalb der Grenzzone aufnehmen. Im Gegensatz zu anderen Varianten kann sich der Grenzgänger nur jeweils für relativ kurze Zeit rechtswidrig in der Schweiz aufhalten (solange er eine gültige Grenzgängerbewilligung besitzt). Der Grenzgänger mit Wochenaufenthalt (mit entsprechendem Hinweis auf der G-Bewilligung) ist verpflichtet, sich beim Einwohneramt am Wohnsitz des Wochenaufenthaltes anzumelden. Verletzt er diese Pflicht, so begeht er eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 6 ANAG.

Beim Grenzgänger stehen eher Straftatbestände im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Vordergrund. Diese Delikte wurden unter den Ziffern 1-4 (siehe oben) abgehandelt.

11. Nichtgenügen der Pflicht der An- oder Abmeldung im Kanton

-> *Anmeldepflicht: Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 ANAG, Art. 2 Abs. 10 ANAV. Abmeldepflicht: Art. 2 Abs. 12 ANAV.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 6 ANAG.*

Verlegt der Ausländer seinen Aufenthalts- oder Wohnort von dem Kanton, in dem er die entsprechende Bewilligung besitzt, hat er sich binnen acht Tagen am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Verstösse gegen diese Meldepflicht werden gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG geahndet. Diese Bestimmungen gelangen bei jedem bewilligungspflichtigen Ausländer - insbesondere auch beim Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) - zur Anwendung.

Merke bei EU/EFTA-Ausländern: Kurzfristige Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber (max. drei Aufenthaltsmonate pro Kalenderjahr), entsandte Arbeitskräfte und selbständig Erwerbstätige (max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr) müssen nur die arbeitsmarktliche Meldepflicht vorgängig erfüllen. **Es ist keine Anmeldung bei der Gemeinde notwendig.**

12. Widerrechtliche Einreise in die Schweiz

-> *Rechtmässige Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV. Einreiseveraussetzungen: Art. 1 VEA, Art. 1 der Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt (SR 142.261)*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 oder Abs. 6 ANAG, Art 291 StGB (siehe auch Verweisungsbruch)*

Der Ausländer reist widerrechtlich in die Schweiz ein, wenn beispielsweise folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Beispiele aus der Praxis:

- *Es besteht gegen ihn eine fremdenpolizeiliche Fernhaltungsmassnahme (Einreisesperre Art. 13 ANAG).*
- *Die Einreise erfolgt ohne oder ohne gültiges Ausweispapier.*
- *Einreise mit gefälschten oder echten, aber nicht für ihn bestimmten Ausweispapieren.*
- *Er reist ohne das für ihn erforderliche Visum ein.*
- *Er reist mit oder ohne gültigem Ausweispapier über die grüne Grenze in die Schweiz.*
- *Er reist ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt in die Schweiz ein (nicht visumpflichtige Ausländer).*
- *Einreise trotz Landesverweisung*
- *Einreise trotz fremdenpolizeilicher Ausweisung*

Konkurrenzfrage: Grundsätzlich kommt bei einer Einreise trotz Bestehens einer richterlichen Landesverweisung (Art. 55 StGB, Art. 199 StGB, Art. 202 StGB) auch die entsprechende Sanktion von Art. 291 StGB zur Anwendung. Ob Art. 291 StGB im Falle des Bruchs einer Ausweisung, die nach Art. 10 ANAG von der Fremdenpolizeibehörde angeordnet wurde, oder bei Vorliegen einer Einreisesperre Art. 291 StGB oder Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG zur Anwendung gelangt, besteht Uneinigkeit. U.E. kommt bei einer Widerhandlung gegen die Ausweisung, d.h. einer Einreise, Art. 291 StGB zur Anwendung.

13. Beihilfe zur widerrechtlichen Einreise in der Schweiz

-> *Rechtmässige Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 al. 5, Art. 23 Abs. 2 ANAG.*

Es wird unterschieden zwischen Beihilfe aus Gefälligkeit (i.d.R. im Verwandtschaftsverhältnis) und Beihilfe aus Bereicherungsabsicht (eigentliche Schleppertätigkeit). Im Falle von aus humanitären Gründen handelnden Gruppierungen oder Personen (Kirche, Hilfswerke) ist vom leichteren Fall der Beihilfe aus Gefälligkeit auszugehen.

Beispiele aus der Praxis:

- *Ein Bruder holt seine Schwester im Ausland mit dem Auto und bringt sie kurz vor der Schweizer Grenze auf einen Bahnhof und wartet anschliessend auf der Schweizer Seite am Zielbahnhof (leichte Gefälligkeit).*
- *Person ist Mitglied einer Schlepperorganisation, die gegen Bezahlung Ausländer in die Schweiz führt (härtere Bestrafung).*

14. Verweisungsbruch

-> *Landesverweisung: Art. 55 StGB. Fremdenpolizeiliche (administrative) Ausweisung: Art. 10 ANAG*

-> *Strafbestimmung: Art. 291 StGB.*

Ein Ausländer, der trotz ausdrücklichen Verbotes die Schweiz betritt, macht sich strafbar im Sinne des Verweisungsbruches. Erfasst wird jedoch nicht nur der Moment des Grenzübertrittes, sondern die ganze rechtswidrige Anwesenheitsdauer. Folgende Sachverhalte fallen unter den Tatbestand des Verweisungsbruches:

Beispiele aus der Praxis:

- *Gegen den Ausländer ist eine gerichtliche Landesverweisung ausgesprochen worden. (Art. 55 StGB).*
- *Die fremdenpolizeilichen Behörden haben den Ausländer aus einem Kanton / aus der Schweiz ausgewiesen. (Art. 10 ANAG).*

Das Missachten einer fremdenpolizeilichen Einreisesperre im Sinne von Art. 13 ANAG oder einer Wegweisung fällt nicht unter den Tatbestand des Verweisungsbruches, sondern stellt lediglich eine illegale Einreise bzw. einen illegalen Aufenthalt (Art. 23 Abs. 1 ANAG) dar.

15. Missachtung einer eröffneten Einreisesperre (widerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz)

-> *Rechtmässige Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV. Einreisesperre: Art. 13 Abs. 1 ANAG.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG*

Eine Einreise ist rechtmässig im Sinne des Gesetzes, wenn der Ausländer bei der Einreise in die Schweiz die Vorschriften über die Ausweispapiere, das Visum und die Grenzkontrolle beachtet. Besteht gegen einen Ausländer eine eröffnete Fernhaltungsmassnahme in Form einer Einreisesperre, betritt er die Schweiz rechtswidrig, auch wenn er sonst die allgemeinen Voraussetzungen zur rechtmässigen Einreise erfüllen würde. Sollte die Einreisesperre des Bundesamtes noch nicht eröffnet sein, so ist dies nachzuholen. Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen.

Die Missachtung der Einreisesperre durch den Ausländer wird im Gegensatz zur Missachtung einer gerichtlichen oder administrativen Ausweisung nicht unter den Tatbestand des Verstrickungsbruches gem. Art. 291 StGB subsumiert.

16. Einreise ohne Visum

-> *Erfordernisse zur rechtmässigen Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV, Art. 1 Abs. 1 VEA. Visumpflicht: Art. 3 ff. VEA.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG i.V.m. Art.28 VEA.*

Es gilt der Grundsatz, dass Ausländer zur rechtmässigen Einreise in die Schweiz (kumulativ zum Pass) ein Visum benötigen. Wird ein Ausländer bereits am Zoll angehalten, wird im Falle eines fehlenden Visum der betroffene Ausländer auf die Visumpflicht aufmerksam gemacht und es erfolgt eine Rückweisung. In diesem Fall kommt es zu keiner Verzeigung.

Nützlicher Link: [Visumbestimmungen des IMES](#)

Kein Visum benötigen:

- *Angehörige von Staaten mit denen entsprechende Abkommen bestehen.*
- *Schweizerisch-ausländische Doppelbürger und Doppelbürgerinnen.*
- *Ausländer mit gültiger Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.*
- *Diensttuende Besatzungsmitglieder von gewissen Luftverkehrsunternehmen.*
- *Flugpassagiere im Transit (es gibt jedoch Ausnahmen!).*
- *Angehörige bestimmter Staaten, die zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit einreisen.*
- *Generell und auch bei Erwerbstätigkeit visumpflichtige Drittausländer, wenn sie im Rahmen einer Dienstleistung, welche unter die bilateralen Verträge fällt (bis maximal 90 Tage), einreisen und arbeiten.*

17. Einreise ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

-> *Rechtmässige Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV. Zusicherung zur Aufenthaltsbewilligung: Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 19.1.1965 über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (SR 142.261).*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 6 ANAG.*

Für nicht visumpflichtige Ausländer ist für eine rechtmässige Einreise zwecks geplantem Stellenantritt eine Zusicherung zur späteren Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erforderlich.

Für EU/EFTA-Angehörige ist die Zusicherung nicht erforderlich.

Der Ausländer ohne Zusicherung im Sinne obiger Verordnung wird an der Grenze zur Schweiz zurückgewiesen (vgl. Art. 17 Abs. 1 ANAV). Reist der Ausländer ohne Zusicherung in die Schweiz ein, wird auf allfällige Gesuche von oder zugunsten dieses Ausländers nicht eingetreten und neben der Wegweisung kann eine Sanktion gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG wegen Missachtung der Einreisevorschriften ausgesprochen werden.

18. Widerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz

-> *Allgemeine Pflichten: Art. 1, Art. 2 Abs. 1. ANAG. Meldepflicht: Art. 2 Abs. 1 ANAG, Art. 2 Abs. 1 ANAV.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG*

Es sind Kombinationen des unrechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz mit oder ohne rechtmässiger Einreise und mit oder ohne vorheriger behördlicher Fristansetzung zur Ausreise denkbar. Blosses Verpassen eines Zuges oder eine kurze Transitreise stellt noch kein Verweilen in der Schweiz im Sinne eines rechtswidrigen Aufenthaltes dar. Folgende Punkte deuten auf ein widerrechtliches Verweilen des Ausländers in der Schweiz hin:

- *Der Ausländer entwickelt nach seiner Ankunft Aktivitäten, die einen auf Verweilen gerichteten Willen erkennen lassen.*
- *Der Ausländer reist als Tourist in die Schweiz ein und bleibt länger als drei Monate in der Schweiz.*
- *Der Ausländer reist nach drei Monaten nur kurz ins Ausland um die Dreimonatsfrist zu umgehen um danach erneut für drei Monate als Tourist in die Schweiz zu kommen.*
- *Die gesamte Anwesenheitsdauer eines Ausländers in der Schweiz beträgt mehr als 6 Monate innerhalb von 12 Monaten.*
- *Das Visum des Ausländers läuft aus, ohne dass der Ausländer der Anmeldepflicht nachkommt; der Aufenthalt wird rechtswidrig.*
- *Der Ausländer reist über die grüne Grenze in die Schweiz ein; der Aufenthalt ist trotz gültigen Papieren und/oder Visum widerrechtlich.*
- *Der Ausländer bleibt nach abgelaufener Aufenthaltsbewilligung weiterhin in der Schweiz (ausser er stellt ein Verlängerungsgesuch, u.U. reicht auch ein verspätetes Verlängerungsgesuch).*
- *Der weggewiesene Ausländer lässt die von der Behörde angesetzte Frist verstreichen und bleibt weiterhin in der Schweiz.*
- *Das Asylgesuch eines Asylsuchenden wird abgelehnt, ist rechtskräftig und der Asylsuchende ist durch das Ausländeramt aufgefordert worden, die Schweiz zu verlassen. Die Ausschaffung ist wegen fehlender Papiere / ID nicht möglich. Der Aufenthalt ist u.E. widerrechtlich, wenn der Asylsuchende keinerlei Mithilfe bei der Beschaffung genügender Ausreisepapiere geleistet hat und/oder falsche Angaben zu seiner Identität macht (z.B. Aliasnamen) und/oder (allenfalls nach seinem Auftauchen) Vorladungen des Ausländeramtes zur Identitätsbefragung ignoriert.*

19. Beihilfe zu widerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz

-> *Rechtmässige Einreise: Art. 1 Abs. 2 ANAV.*

-> *Strafbestimmungen: Art. 23 Abs. 1 al. 5, Art. 23 Abs. 2 ANAG.*

Es wird unterschieden zwischen Beihilfe aus Gefälligkeit und Beihilfe aus Bereicherungsabsicht. Im Falle von aus humanitären Gründen handelnden Gruppierungen oder Personen (Kirche, Hilfswerke) ist vom leichteren Fall der Beihilfe aus Gefälligkeit auszugehen.

Beispiele aus der Praxis:

- *Person nimmt Ausländer an der "grünen Grenze" auf und bringt ihn an einen sicheren Ort in der Schweiz*
- *Person gewährt einem Ausländer Logis in der Schweiz*
- *Person verschafft einem Ausländer eine Arbeitsstelle in der Schweiz*
- *Person vermittelt einem Ausländer eine Unterkunft in der Schweiz*

20. Nichteinhalten der Anmeldepflicht durch den Ausländer

-> *Anmeldepflicht: Art. 2 Abs. 1 ANAG, Art. 2 Abs. 1 ANAV, Art. 23 VEA.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 6 ANAG*

Drittausländer:

Ein Ausländer muss sich nach drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz bei der Fremdenpolizeibehörde seines Aufenthaltsortes melden, um die weiteren Bedingungen seines Aufenthalts zu klären.

Merke: Jeder Aufenthalt über drei Monate benötigt eine fremdenpolizeiliche Bewilligung.

Kam der Ausländer zwecks Übersiedlung oder Erwerbstätigkeit in die Schweiz, hat diese Anmeldung in der Regel innert 8 Tagen zu erfolgen, ausgenommen hiervon sind z.B. Journalisten als Korrespondenten von ausländischen Presse- und Informationsagenturen und unter gewissen Voraussetzungen Handelsreisende von Firmen im Ausland.

Ebenfalls binnen 8 Tagen muss sich ein Ausländer mit Bewilligung in einem Kanton melden, der seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in einen anderen Kanton verlegt.

EU/EFTA:

Eine Person aus einem EU/EFTA-Staat muss sich nach drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz bei der zuständigen Behörde (Einwohneramt bzw. Ausländeramt) melden um den weiteren Aufenthalt regeln zu lassen. Jeder Aufenthalt über drei Monate benötigt eine fremdenpolizeiliche Bewilligung.

Aufenthalte ohne Erwerb in der Schweiz unter drei Monaten sind melde- und bewilligungsfrei möglich.

Aufenthalte mit Erwerb (Stellenantritt, selbständig oder entsandt von ausländischer Firma) sind je nach Branche vom ersten oder achten Arbeitstag an arbeitsmarktliche Meldepflichtig, **jedoch nicht dazu verpflichtet, sich beim Einwohneramt/Ausländeramt anzumelden (siehe oben Ziffern 1 –4).**

21. Nichterneuerung der Jahresaufenthaltsbewilligung, Nichtausreise nach Ablauf der Bewilligung

-> *Ausreisepflicht: Art. 12 Abs. 3 ANAG.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG.*

Drittausländer:

Der Jahresaufenthalter ist verpflichtet seine Bewilligung spätestens mit dem Ablauf zu verlängern. Versäumt er es, rechtzeitig bei der zuständigen Behörde (in der Praxis wird eine Verspätung von einigen Tagen toleriert) ein Verlängerungsgesuch einzureichen, wird der Aufenthalt bei einem ehemaligen Jahresaufenthalter rechtswidrig (Art. 9 Abs. 1 lit. a ANAG). Der Ausländer ist wegen illegalem Aufenthalt zu verzeigen.

Beim Ablauf einer zum vornherein befristeten Jahresaufenthaltsbewilligung ist der Ausländer zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet. Mit dem unbenutzten Verstreichen der Ausreisefrist wird der Aufenthalt des Ausländers widerrechtlich.

EU/EFTA:

Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates erhalten im Regelfall eine fünf Jahre gültige B-EG Bewilligung. Diese ist nach Ablauf zu verlängern. Im Regelfall wird jedoch den meisten Angehörigen eines EU/EFTA-Staates auf Grund von Staatsverträgen oder Gegenrechtserwägungen gleich von Amtes wegen die C-EG Niederlassungsbewilligung ausgestellt. In der Regel dürfte deshalb obiger Sachverhalt nicht auftreten.

22. Nichtverlängern der Kontrollfrist des Ausländerausweises C

-> *Vorlagepflicht: Art. 11 Abs. 3 ANAV.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 6 ANAG*

Die Niederlassungsbewilligung wird für Drittausländer mit einer maximal drei Jahre und für EG-/ EFTA-Staatsangehörige mit einer fünf Jahre dauernden Kontrollfrist versehen. Daher ist der Ausländer *verpflichtet*, zwei Wochen vor Ende der Laufzeit den Ausweis der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorzulegen. Da die Niederlassungsbewilligung unbefristet ist, bleibt diese auch nach Ablauf der Kontrollfrist bestehen und der Aufenthalt des Ausländers in der Schweiz ist weiterhin rechtmässig. Der betroffene Ausländer kann ggf. gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG bestraft werden.

Merke: Mit Einführung der sektoriellen Abkommen wurden die Kontrollfristen der Niederlassungsbewilligung C-EG bei EU/EFTA Angehörigen auf fünf Jahre ausgedehnt.

23. Fremdenpolizeiliche Ausweispapiere: Fälschen oder unrechtmässige Verwendung

-> *Fremdenpolizeiliche Ausweispapiere vgl. Art. 3 Abs. 1 ANAG, Art. 5, Art. 13 ANAV*

-> *Strafbestimmung: Art. 23 Abs. 1 al. 1, al. 2, al. 3 ANAG.*

Fremdenpolizeiliche Ausweispapiere sind sämtliche von in- oder ausländischen Behörden ausgestellte Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, rechtliche relevante Tatsachen bez. der Einreise oder des Aufenthaltes eines Ausländers in die oder in der Schweiz zu beweisen. Die Strafbestimmung des ANAG umfasst folgende Handlungen: Das Herstellen von falschen, das Verfälschen von echten und das Verschaffen oder Gebrauchen von solchen fremdenpolizeilichen Ausweispapieren. Ebenfalls erfasst wird die Benützung oder eines echten fremdenpolizeilichen Ausweispapieres durch eine nicht daran berechnigte Person oder das Überlassen an eine darin nicht bezeichnete Person.

In der Praxis ist es wichtig zu wissen, dass einzelne Strafbestimmungen in Konkurrenz zu den Tatbeständen des Strafgesetzbuches Art. 251 und Art. 252 treten können. Wer ausschliesslich aus fremdenpolizeilichen Motiven ein falsches fremdenpolizeiliches Ausweispapier herstellt oder wissentlich gebraucht, ist einzig nach Art. 23 Abs. 1 ANAG zu bestrafen (vgl. BGE 117 IV 174). Im Gegensatz zum StGB fordert das ANAG keinen Täuschungswillen beim Gebrauch eines falschen oder verfälschten Ausweispapiers, und es stellt das blosses Verschaffen von unechten fremdenpolizeilichen Papieren als eigenen Tatbestand dar.

Papiere zur Einreise:

- *Der Reisepass*
- *Die Identitätskarte*
- *Die Kollektivliste*
- *Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung*
- *Die anstelle des Reisepasses ausgestellten Ausweispapiere der Staaten- und Schriftenlosen.*
- *Andere Ausweise, die Gewähr dafür bieten, dass der Träger jederzeit ein zur Einreise in den ausstellenden Staat genügendes Ausweispapier erhalten kann.*
- *Ausweisschriften der von der Schweiz anerkannten Staaten, sofern sie die Identität des Trägers und seine Zugehörigkeit zum ausstellenden Staate dartun und der Träger damit jederzeit in diesen Staat einreisen kann.*

Papiere zum Aufenthalt in der Schweiz:

- *Die Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung)*
- *Die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)*
- *Ausländerausweise für Saisoniers (A-Bewilligung), Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) und Anhörige von Mitarbeitern der diplomatischen und konsularischen Vertretungen (Ci-Bewilligung)*
- *Die vorläufige Aufnahme (F-Bewilligung)*
- *Der Ausweis des Asylbewerbers (N-Bewilligung)*

24. Missachtung der Eingrenzung / Ausgrenzung

-> *Versäumte Pflichten: Art. 13e Abs. 1 ANAG.*

-> *Strafbestimmung: Art. 23a ANAG.*

Die Missachtung einer fremdenpolizeilichen Verfügung betreffend Ausgrenzung oder Eingrenzung wird nach Art. 23a ANAG geahndet, ausser wenn der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung bzw. die Ausschaffung des betroffenen Ausländers durchführbar ist. (Vgl. dazu BGE 124 IV 280).

25. Nichtunterziehen der grenzärztlichen Untersuchung

-> *Untersuchungspflicht: Art. 2 der Verordnung über grenzsanitätsdienstliche Massnahmen (SR 818.125.11).*

-> *Strafbestimmungen: Art. 35 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) und Art. 17 des Bundesgesetzes betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102) i.V.m. Art. 5 der Verordnung über grenzsanitätsdienstliche Massnahmen (SR 818.125.11).*

Für Ausländer, die erstmals zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz einreisen, sowie für Flüchtlinge und Asylbewerber ist die grenzärztliche Untersuchung des Bundesamtes für Gesundheitswesen obligatorisch. Ausländische Arbeitnehmer, welche der Untersuchungspflicht unterstehen, werden mit der Einreisebewilligung bzw. anlässlich der Visumerteilung der Schweizer Auslandvertretung zur Untersuchung aufgefordert. Zu beachten ist jedoch, dass ein weiterer Kreis von Personen nicht dieser Untersuchungspflicht unterliegt:

Nicht der Untersuchungspflicht unterliegen:

- *Angehörige der EU/EFTA-Staaten*
- *Angehörige der Staaten USA, Kanada, Australien, Neuseeland.*
- *Generell von der Pflicht befreit sind folgende Personen:*
 - *Kinder unter 14 Jahren*
 - *Diplomaten*
 - *Inhaber von Sonderpässen*
 - *Stipendienempfänger von internationalen Organisationen / bez. der technischen Zusammenarbeit.*
- *Falls der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert, sind auch folgende Personen von der grenzärztlichen Untersuchung befreit:*
 - *Journalisten, Interpreten, Theatergruppen etc.,*
 - *Ausländische Fachleute und Monteure*
 - *Studenten und Praktikanten*

Tätigkeit ausländischer Unternehmen in der Schweiz - Dienstleistungsverkehr über die Grenze

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzgebung im Ausländerbereich ist gemäss Art. 121 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) Sache des Bundes. Der Bund hat in diesem Bereich umfassend geliefert. Massgebliche Erlasse stellen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) und die dazugehörigen Verordnungen sowie insbesondere die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21) dar. (Siehe auch <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>). Bezüglich dem Abkommen der Schweiz mit Deutschland für den Messestandbau- und Montagearbeiten vgl. den URL <http://www.admin.ch/cp/d/3619C91E.63F6@mbox.gsejpd.admin.ch.html>.

Jeder Kanton muss eine Fremdenpolizeibehörde bezeichnen, die über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entscheidet. Im Kanton St. Gallen wird diese Funktion durch das Ausländeramt – im Rahmen der Prüfung von Arbeitsbewilligungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft (AfW) - wahrgenommen.

2. Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit / Einreise

Tätigkeiten von ausländischen Staatsangehörigen sind in der Schweiz grundsätzlich bewilligungspflichtig. Als Erwerbstätigkeit in der Schweiz gilt jede normalerweise auf Erwerb gerichtete unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich oder lediglich teilweise ausgeübt wird.

- **Erwerbstätigkeit mit oder ohne Stellenantritt?**

Eine Tätigkeit zu Gunsten eines *Arbeit- oder Auftraggebers mit Wohnsitz in der Schweiz* oder einer in der Schweiz niedergelassenen Firma mit Sitz im Ausland sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anlagen in der Schweiz ist als *Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt* zu betrachten. *Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt* in der Schweiz liegt vor, wenn die Tätigkeit für einen *im Ausland wohnhaften Arbeit- oder Auftraggeber oder für eine Firma mit Sitz im Ausland* erbracht wird. *Diese Unterscheidung ist massgebend für den Zeitpunkt des Beginns der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit.*

- **Ab welcher Zeitdauer unterliegt eine Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht?**

Erwerbstätigkeit *mit Stellenantritt* ist ab dem ersten Tag der Ausübung bewilligungspflichtig. Erwerbstätigkeit *ohne Stellenantritt* bedarf erst ab dem 9. Tag der Ausübung (innerhalb von 90 Tagen) einer Bewilligung. Es gelten folgende Ausnahmen:

- *Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Im Bereich Messestandbau und Montage*

arbeiten sind die Betroffenen vom Erfordernis einer Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung für insgesamt längstens 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres befreit. Dies gilt für alle Montage-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an gelieferten Anlagen. Ab einer Einsatzdauer von 9 oder mehr Tagen besteht eine **Meldepflicht** und das entsprechende Meldeformular muss vorgängig eingereicht werden (vgl. Beilageoptionen).

- Im **Bausektor** ist ausnahmslos ab dem 1. Tage eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung notwendig!!
- => Unter **Bausektor** versteht man jede Erstellung neuer Gebäude und Teile davon (so z.B. Bau von Küchen, Schwimmbädern, Cheminées, Wintergarten, ferner auch Fliesenlegen sowie Garten- und Umgebungsarbeiten), sowie Renovationsarbeiten. Im weiteren sind auch alle Rohr-, Stromleitungsarbeiten, Küchenarbeiten, etc. dazuzuzählen.

- **Einreise**

Grundsätzlich muss der Ausländer, wenn er zum Zwecke des Stellenantrittes in die Schweiz reist, bereits die entsprechenden Einreisevoraussetzungen (*Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung, Visum*) erfüllen, da sonst bereits die Einreise widerrechtlich ist.

3. Verfahren im Kanton St. Gallen

Das Gesuchsformular muss mit **folgenden Angaben** (per Brief, Fax oder E-Mail) **an das Amt für Wirtschaft** (Anschrift unten) gelangen:

- *Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit*
- *Unternehmung*
- *Einsatzort und –dauer*
- *Angaben über die Arbeitsbedingungen: (Stunden-)lohn, Ferien, Abzüge, Spesen*
- *auszuführende Arbeiten*

Das Amt für Wirtschaft bearbeitet das Gesuch. Ist der Antrag positiv, leitet es das Gesuch an das Ausländeramt zur Ausstellung der Bewilligung weiter.

- **Gebühr**

Für die Bewilligungserteilung werden durch das Amt für Wirtschaft und das Ausländeramt Gebühren für die arbeitsmarktliche und fremdenpolizeiliche Prüfung erhoben.

4. Anlaufstellen

Bei Fragen fremdenpolizeilicher Art (Visa, Aufenthaltsbewilligungen, usw.)

Ausländeramt
Oberer Graben 32
CH - 9001 St. Gallen

Telefon +41 71 229 31 11
Fax +41 71 229 46 08
E-Mail: info@jpd-frep.sg.ch

Bei Fragen arbeitsmarktlicher Art (Arbeitsbedingungsvorschriften, Dauer, etc.) und Gesuchseinreichung

Amt für Wirtschaft (AfW)
Bereich Ausländer
Unterstrasse 22
CH - 9001 St. Gallen

Telefon +41 71 229 42 95
Fax +41 71 229 47 80
E-Mail: monika.preisig@vd-afw.sg.ch

4. Gesuchsformulare (Beilage)

- Formular Ausländerbewilligung
- Meldeformular Messestandbau

St.Gallen, Juni 2000